

26. November 2009 – rh

I Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Allgemeines

- 1 Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§§ 29 und 30).

Geltungsbereich

- 2 Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe.

Jokertage

- 3 Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- 4 Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- 5 An folgenden Anlässen ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich: Besuchstage, Klassenlager, Projektwochen, Schulausflüge und Sporttage.
- 6 Die Erziehungsberechtigten haben den Bezug der Jokertage zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich und falls erforderlich dem Therapiepersonal mündlich oder telefonisch zu melden.
- 7 Das Kind orientiert sich selber über den verpassten Schulstoff.
- 8 Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein. Bei Wechsel der Klasse in Horgen während des Schuljahres informiert die abgebende Klassenlehrperson die neue Lehrperson über allfällig bereits bezogene Jokertage.

Handhabung von Dispensationsgesuchen

- 9 Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen nach § 29 der Volksschulverordnung und gemäss Anhang zu diesem Reglement gilt folgende Regelung:
 - 9.1 Die Klassenlehrperson gewährt Dispensen von bis zu einem Tag Dauer (exkl. Ferienverlängerung) unter Mitteilung an die Schulleitung. Bei der Gewährung von Dispensen stützt sie sich auf die Dispensationsgründe gemäss Anhang (exkl. erster und letzter Spiegelstrich – ansteckende Krankheiten und Schnupperlehre).
 - 9.2 Die Geschäftsleitung entscheidet über Gesuche von mehr als einem Tag (inkl. Ferienverlängerung) nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson. Solche Gesuche sind zu dokumentieren und die Begründungen zu belegen.
 - 9.3 Gesuche von Schnupperlehren und ähnlichen Anlässen für die Berufsvorbereitung sind von dieser Regelung ausgeklammert. Solche Gesuche liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson unter Mitteilung an die Schulleitung.



- 9.4 Die Erziehungsberechtigten haben den Bezug eines nichtchristlichen Feiertages zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich und falls erforderlich dem Therapie- und Betreuungspersonal mündlich oder telefonisch mitzuteilen.

Inkraftsetzung und Revision

- 10 Das Reglement ist mit SPB 71/18. Januar 2007 genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft gesetzt worden.
- 11 Das Reglement ist mit SPB 43/26. November 2009 letztmals revidiert worden. Das revidierte Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang zum Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen

Dispensationsgründe nach § 29 der Volksschulverordnung sind insbesondere:

- ansteckende Krankheit im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.